

Mandats- und Vergütungsvereinbarung

zwischen

Kanzlei Altes Land - Kruse und Zachej - Rechtsanwälte und Notare
Westerjork 9, 21635 Jork

- im Weiteren: „Rechtsanwälte“-

und

Frau / Herr / Firma

- im Weiteren: „Mandant“

I. Mandatsgegenstand, Tätigkeit des Anwalts

Die Rechtsanwälte übernehmen hier konkret folgende Tätigkeit:

II. Vergütung

Die Abrechnung der Tätigkeit der Rechtsanwälte erfolgt im Rahmen dieser Gebührenvereinbarung grundsätzlich nach dem aufgewendeten Stundeneinsatz, der auf **Stundensatzbasis** abgerechnet wird.

Die nach dem **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)** für die Tätigkeit anfallenden **Gebühren definieren jedoch die mindestens abrechenbare Vergütung (Mindestvergütung)**, sollte bei stundenweiser Abrechnung eine geringere Gebührenhöhe gegeben sein.

Der konkret anwendbare Stundensatz hängt vom jeweiligen Streitwert ab:

Streitwert	Nettostundensatz	Bruttostundensatz
bis € 50.000,00	€ 250,00	€ 297,50
€ 50.000,01 – € 100.000,00	€ 300,00	€ 357,00
€ 100.000,00 - € 250.000,00	€ 350,00	€ 416,50
ab € 250.000,00	€ 400,00	€ 476,00

Der Stundensatz für die Befassung von Rechtsanwaltsfachangestellten liegt bei € 100,00 netto (€ 119,00).

Der Stundensatz bezieht sich auf je eine Zeitstunde (60 Minuten) an. Die Abrechnung erfolgt je angefangene 6 Minuten.

Der Aufwand für die Erstbesprechung, die Unterlagenerfassung und Aktenanlage und die damit verbundene erste Einarbeitung in die Angelegenheit wird mit einer **Pauschale i.H.v. € 500,00 netto zzgl. Umsatzsteuer (€ 595,00 brutto)** abgegolten („Grundgebühr“). Die nicht von der Grundgebühr abgeholte Tätigkeit wird auf Grundlage des obenstehenden Stundensatzes oder – wenn sich hiernach die höhere Vergütung ergibt – gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abgerechnet.

Die Anrechnung der außergerichtlichen Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr gem. Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG findet nicht statt. Ebenso die Anrechnung einer etwaigen Beratungsgebühr auf eine außergerichtliche Tätigkeit gem. Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2100 VV RVG. Eine Anrechnung der Vergütung auf gesetzliche Gebühren aus einer vorherigen oder nachfolgenden Tätigkeit wird ausgeschlossen.

Die Rechtsanwälte erhalten auf sämtliche nach dieser Vereinbarung geschuldeten Zahlungen Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

Reisezeiten des Rechtsanwalts - einschließlich Wartezeiten bei Gerichten, Behörden etc. - werden mit dem obigen Stundensatz berechnet. Verauslagte Reisekosten sind durch den Mandanten zu erstatten.

Die Rechtsanwälte dürfen angemessene Vorschusszahlungen in Rechnung stellen. Im Übrigen behalten sich die Rechtsanwälte vor, die jeweils angefallenen Stunden monatsweise in Abschlagsrechnungen abzurechnen. Erfolgt dieser Abrechnungsmodus nicht, ist eine quartalsweise Abrechnung vereinbart. Soweit Kosten und Auslagen vorstehend nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Nummern 7000 ff des Vergütungsverzeichnisses (VV RVG).

Die vorstehende Vergütungsvereinbarung weicht von den gesetzlichen Gebühren gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) durch den Ausschluss der Anrechnung ab. Die hier vereinbarten Honorare können die gesetzlichen Gebühren übersteigen, wenn es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt. Insofern wird der Mandant darauf hingewiesen, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter, eine Rechtsschutzversicherung oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

Sofern diese Honorarvereinbarung unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Sinne des § 312 b Abs. 2 BGB geschlossen wurde, ist der Mandant berechtigt, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung des Widerrufs genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die Adresse Kanzlei Altes Land - Kruse und Zachej - Rechtsanwälte und Notare, Westerjork 9, 21635 Jork, E-Mail: info@kanzlei-altesland.de, Fax: 04162 6884.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Mandant die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht zurückgewähren, hat er die empfangene (Teil-) Leistungen der Rechtsanwälte in Höhe der üblichen und angemessenen, nach dem RVG vorgesehenen Honorare zu vergüten. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn die Rechtsanwälte mit der Ausführung der Dienstleistung aufgrund der ausdrücklichen Zustimmung des Mandanten vor Ende der Widerrufsfrist begonnen haben oder der Mandant diese selbst veranlasst hat. Spätestens aber erlischt das Widerrufsrecht sechs Monate nach Vertragsschluss.

III. Datenschutzhinweise

Unsere Datenschutzhinweise (Art. 13, 14 DS-GVO) finden Sie auf unserer Internetseite www.kanzlei-altesland.de/Datenschutz oder sind als Auslage in der Kanzlei zu finden. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch gerne zu.

Jork, den _____

- Rechtsanwälte -

- Mandant -

Mandats- und Vergütungsvereinbarung

zwischen

Kanzlei Altes Land - Kruse und Zachej - Rechtsanwälte und Notare
Westerjork 9, 21635 Jork

- im Weiteren: „Rechtsanwälte“-

und

Frau / Herr / Firma

- im Weiteren: „Mandant“

I. Mandatsgegenstand, Tätigkeit des Anwalts

Die Rechtsanwälte übernehmen hier konkret folgende Tätigkeit:

II. Vergütung

Die Abrechnung der Tätigkeit der Rechtsanwälte erfolgt im Rahmen dieser Gebührenvereinbarung grundsätzlich nach dem aufgewendeten Stundeneinsatz, der auf **Stundensatzbasis** abgerechnet wird.

Die nach dem **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)** für die Tätigkeit anfallenden **Gebühren definieren jedoch die mindestens abrechenbare Vergütung (Mindestvergütung)**, sollte bei stundenweiser Abrechnung eine geringere Gebührenhöhe gegeben sein.

Der konkret anwendbare Stundensatz hängt vom jeweiligen Streitwert ab:

Streitwert	Nettostundensatz	Bruttostundensatz
bis € 50.000,00	€ 250,00	€ 297,50
€ 50.000,01 – € 100.000,00	€ 300,00	€ 357,00
€ 100.000,00 - € 250.000,00	€ 350,00	€ 416,50
ab € 250.000,00	€ 400,00	€ 476,00

Der Stundensatz für die Befassung von Rechtsanwaltsfachangestellten liegt bei € 100,00 netto (€ 119,00).

Der Stundensatz bezieht sich auf je eine Zeitstunde (60 Minuten) an. Die Abrechnung erfolgt je angefangene 6 Minuten.

Der Aufwand für die Erstbesprechung, die Unterlagenerfassung und Aktenanlage und die damit verbundene erste Einarbeitung in die Angelegenheit wird mit einer **Pauschale i.H.v. € 500,00 netto zzgl. Umsatzsteuer (€ 595,00 brutto)** abgegolten („Grundgebühr“). Die nicht von der Grundgebühr abgegebene Tätigkeit wird auf Grundlage des obenstehenden Stundensatzes oder – wenn sich hiernach die höhere Vergütung ergibt – gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abgerechnet.

Die Anrechnung der außergerichtlichen Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr gem. Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG findet nicht statt. Ebenso die Anrechnung einer etwaigen Beratungsgebühr auf eine außergerichtliche Tätigkeit gem. Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2100 VV RVG. Eine Anrechnung der Vergütung auf gesetzliche Gebühren aus einer vorherigen oder nachfolgenden Tätigkeit wird ausgeschlossen.

Die Rechtsanwälte erhalten auf sämtliche nach dieser Vereinbarung geschuldeten Zahlungen Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

Reisezeiten des Rechtsanwalts - einschließlich Wartezeiten bei Gerichten, Behörden etc. - werden mit dem obigen Stundensatz berechnet. Verauslagte Reisekosten sind durch den Mandanten zu erstatten.

Die Rechtsanwälte dürfen angemessene Vorschusszahlungen in Rechnung stellen. Im Übrigen behalten sich die Rechtsanwälte vor, die jeweils angefallenen Stunden monatsweise in Abschlagsrechnungen abzurechnen. Erfolgt dieser Abrechnungsmodus nicht, ist eine quartalsweise Abrechnung vereinbart. Soweit Kosten und Auslagen vorstehend nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Nummern 7000 ff des Vergütungsverzeichnisses (VV RVG).

Die vorstehende Vergütungsvereinbarung weicht von den gesetzlichen Gebühren gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) durch den Ausschluss der Anrechnung ab. Die hier vereinbarten Honorare können die gesetzlichen Gebühren übersteigen, wenn es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt. Insofern wird der Mandant darauf hingewiesen, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter, eine Rechtsschutzversicherung oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

Sofern diese Honorarvereinbarung unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Sinne des § 312 b Abs. 2 BGB geschlossen wurde, ist der Mandant berechtigt, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung des Widerrufs genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die Adresse Kanzlei Altes Land - Kruse und Zachej - Rechtsanwälte und Notare, Westerjork 9, 21635 Jork, E-Mail: info@kanzlei-altesland.de, Fax: 04162 6884.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Mandant die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht zurückgewähren, hat er die empfangene (Teil-) Leistungen der Rechtsanwälte in Höhe der üblichen und angemessenen, nach dem RVG vorgesehenen Honorare zu vergüten. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn die Rechtsanwälte mit der Ausführung der Dienstleistung aufgrund der ausdrücklichen Zustimmung des Mandanten vor Ende der Widerrufsfrist begonnen haben oder der Mandant diese selbst veranlasst hat. Spätestens aber erlischt das Widerrufsrecht sechs Monate nach Vertragsschluss.

III. Datenschutzhinweise

Unsere Datenschutzhinweise (Art. 13, 14 DS-GVO) finden Sie auf unserer Internetseite www.kanzlei-altesland.de/Datenschutz oder sind als Auslage in der Kanzlei zu finden. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch gerne zu.

Jork, den _____

- Rechtsanwälte -

- Mandant -

Mandats- und Vergütungsvereinbarung

zwischen

Kanzlei Altes Land - Kruse und Zachej - Rechtsanwälte und Notare
Westerjork 9, 21635 Jork

- im Weiteren: „Rechtsanwälte“-

und

Frau / Herr / Firma

- im Weiteren: „Mandant“

I. Mandatsgegenstand, Tätigkeit des Anwalts

Die Rechtsanwälte übernehmen hier konkret folgende Tätigkeit:

II. Vergütung

Die Abrechnung der Tätigkeit der Rechtsanwälte erfolgt im Rahmen dieser Gebührenvereinbarung grundsätzlich nach dem aufgewendeten Stundeneinsatz, der auf **Stundensatzbasis** abgerechnet wird.

Die nach dem **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)** für die Tätigkeit anfallenden **Gebühren definieren jedoch die mindestens abrechenbare Vergütung (Mindestvergütung)**, sollte bei stundenweiser Abrechnung eine geringere Gebührenhöhe gegeben sein.

Der konkret anwendbare Stundensatz hängt vom jeweiligen Streitwert ab:

Streitwert	Nettostundensatz	Bruttostundensatz
bis € 50.000,00	€ 250,00	€ 297,50
€ 50.000,01 – € 100.000,00	€ 300,00	€ 357,00
€ 100.000,00 - € 250.000,00	€ 350,00	€ 416,50
ab € 250.000,00	€ 400,00	€ 476,00

Der Stundensatz für die Befassung von Rechtsanwaltsfachangestellten liegt bei € 100,00 netto (€ 119,00).

Der Stundensatz bezieht sich auf je eine Zeitstunde (60 Minuten) an. Die Abrechnung erfolgt je angefangene 6 Minuten.

Der Aufwand für die Erstbesprechung, die Unterlagenerfassung und Aktenanlage und die damit verbundene erste Einarbeitung in die Angelegenheit wird mit einer **Pauschale i.H.v. € 500,00 netto zzgl. Umsatzsteuer (€ 595,00 brutto)** abgegolten („Grundgebühr“). Die nicht von der Grundgebühr abgegebene Tätigkeit wird auf Grundlage des obenstehenden Stundensatzes oder – wenn sich hiernach die höhere Vergütung ergibt – gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abgerechnet.

Die Anrechnung der außergerichtlichen Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr gem. Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG findet nicht statt. Ebenso die Anrechnung einer etwaigen Beratungsgebühr auf eine außergerichtliche Tätigkeit gem. Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2100 VV RVG. Eine Anrechnung der Vergütung auf gesetzliche Gebühren aus einer vorherigen oder nachfolgenden Tätigkeit wird ausgeschlossen.

Die Rechtsanwälte erhalten auf sämtliche nach dieser Vereinbarung geschuldeten Zahlungen Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

Reisezeiten des Rechtsanwalts - einschließlich Wartezeiten bei Gerichten, Behörden etc. - werden mit dem obigen Stundensatz berechnet. Verauslagte Reisekosten sind durch den Mandanten zu erstatten.

Die Rechtsanwälte dürfen angemessene Vorschusszahlungen in Rechnung stellen. Im Übrigen behalten sich die Rechtsanwälte vor, die jeweils angefallenen Stunden monatsweise in Abschlagsrechnungen abzurechnen. Erfolgt dieser Abrechnungsmodus nicht, ist eine quartalsweise Abrechnung vereinbart. Soweit Kosten und Auslagen vorstehend nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Nummern 7000 ff des Vergütungsverzeichnisses (VV RVG).

Die vorstehende Vergütungsvereinbarung weicht von den gesetzlichen Gebühren gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) durch den Ausschluss der Anrechnung ab. Die hier vereinbarten Honorare können die gesetzlichen Gebühren übersteigen, wenn es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt. Insofern wird der Mandant darauf hingewiesen, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter, eine Rechtsschutzversicherung oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

Sofern diese Honorarvereinbarung unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Sinne des § 312 b Abs. 2 BGB geschlossen wurde, ist der Mandant berechtigt, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung des Widerrufs genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die Adresse Kanzlei Altes Land - Kruse und Zachej - Rechtsanwälte und Notare, Westerbork 9, 21635 Jork, E-Mail: info@kanzlei-altesland.de, Fax: 04162 6884.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Mandant die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht zurückgewähren, hat er die empfangene (Teil-) Leistungen der Rechtsanwälte in Höhe der üblichen und angemessenen, nach dem RVG vorgesehenen Honorare zu vergüten. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn die Rechtsanwälte mit der Ausführung der Dienstleistung aufgrund der ausdrücklichen Zustimmung des Mandanten vor Ende der Widerrufsfrist begonnen haben oder der Mandant diese selbst veranlasst hat. Spätestens aber erlischt das Widerrufsrecht sechs Monate nach Vertragsschluss.

III. Datenschutzhinweise

Unsere Datenschutzhinweise (Art. 13, 14 DS-GVO) finden Sie auf unserer Internetseite www.kanzlei-altesland.de/Datenschutz oder sind als Auslage in der Kanzlei zu finden. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch gerne zu.

Jork, den _____

- Rechtsanwälte -

- Mandant -

Mandats- und Vergütungsvereinbarung

zwischen

Kanzlei Altes Land - Kruse und Zachej - Rechtsanwälte und Notare
Westerjork 9, 21635 Jork

- im Weiteren: „Rechtsanwälte“-

und

Frau / Herr / Firma

- im Weiteren: „Mandant“

I. Mandatsgegenstand, Tätigkeit des Anwalts

Die Rechtsanwälte übernehmen hier konkret folgende Tätigkeit:

II. Vergütung

Die Abrechnung der Tätigkeit der Rechtsanwälte erfolgt im Rahmen dieser Gebührenvereinbarung grundsätzlich nach dem aufgewendeten Stundeneinsatz, der auf **Stundensatzbasis** abgerechnet wird.

Die nach dem **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)** für die Tätigkeit anfallenden **Gebühren definieren jedoch die mindestens abrechenbare Vergütung (Mindestvergütung)**, sollte bei stundenweiser Abrechnung eine geringere Gebührenhöhe gegeben sein.

Der konkret anwendbare Stundensatz hängt vom jeweiligen Streitwert ab:

Streitwert	Nettostundensatz	Bruttostundensatz
bis € 50.000,00	€ 250,00	€ 297,50
€ 50.000,01 – € 100.000,00	€ 300,00	€ 357,00
€ 100.000,00 - € 250.000,00	€ 350,00	€ 416,50
ab € 250.000,00	€ 400,00	€ 476,00

Der Stundensatz für die Befassung von Rechtsanwaltsfachangestellten liegt bei € 100,00 netto (€ 119,00).

Der Stundensatz bezieht sich auf je eine Zeitstunde (60 Minuten) an. Die Abrechnung erfolgt je angefangene 6 Minuten.

Der Aufwand für die Erstbesprechung, die Unterlagenerfassung und Aktenanlage und die damit verbundene erste Einarbeitung in die Angelegenheit wird mit einer **Pauschale i.H.v. € 500,00 netto zzgl. Umsatzsteuer (€ 595,00 brutto)** abgegolten („Grundgebühr“). Die nicht von der Grundgebühr abgegebene Tätigkeit wird auf Grundlage des obenstehenden Stundensatzes oder – wenn sich hiernach die höhere Vergütung ergibt – gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abgerechnet.

Die Anrechnung der außergerichtlichen Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr gem. Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG findet nicht statt. Ebenso die Anrechnung einer etwaigen Beratungsgebühr auf eine außergerichtliche Tätigkeit gem. Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2100 VV RVG. Eine Anrechnung der Vergütung auf gesetzliche Gebühren aus einer vorherigen oder nachfolgenden Tätigkeit wird ausgeschlossen.

Die Rechtsanwälte erhalten auf sämtliche nach dieser Vereinbarung geschuldeten Zahlungen Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

Reisezeiten des Rechtsanwalts - einschließlich Wartezeiten bei Gerichten, Behörden etc. - werden mit dem obigen Stundensatz berechnet. Verauslagte Reisekosten sind durch den Mandanten zu erstatten.

Die Rechtsanwälte dürfen angemessene Vorschusszahlungen in Rechnung stellen. Im Übrigen behalten sich die Rechtsanwälte vor, die jeweils angefallenen Stunden monatsweise in Abschlagsrechnungen abzurechnen. Erfolgt dieser Abrechnungsmodus nicht, ist eine quartalsweise Abrechnung vereinbart. Soweit Kosten und Auslagen vorstehend nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Nummern 7000 ff des Vergütungsverzeichnisses (VV RVG).

Die vorstehende Vergütungsvereinbarung weicht von den gesetzlichen Gebühren gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) durch den Ausschluss der Anrechnung ab. Die hier vereinbarten Honorare können die gesetzlichen Gebühren übersteigen, wenn es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt. Insofern wird der Mandant darauf hingewiesen, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter, eine Rechtsschutzversicherung oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

Sofern diese Honorarvereinbarung unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Sinne des § 312 b Abs. 2 BGB geschlossen wurde, ist der Mandant berechtigt, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung des Widerrufs genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die Adresse Kanzlei Altes Land - Kruse und Zachej - Rechtsanwälte und Notare, Westerbork 9, 21635 Jork, E-Mail: info@kanzlei-altesland.de, Fax: 04162 6884.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Mandant die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht zurückgewähren, hat er die empfangene (Teil-) Leistungen der Rechtsanwälte in Höhe der üblichen und angemessenen, nach dem RVG vorgesehenen Honorare zu vergüten. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn die Rechtsanwälte mit der Ausführung der Dienstleistung aufgrund der ausdrücklichen Zustimmung des Mandanten vor Ende der Widerrufsfrist begonnen haben oder der Mandant diese selbst veranlasst hat. Spätestens aber erlischt das Widerrufsrecht sechs Monate nach Vertragsschluss.

III. Datenschutzhinweise

Unsere Datenschutzhinweise (Art. 13, 14 DS-GVO) finden Sie auf unserer Internetseite www.kanzlei-altesland.de/Datenschutz oder sind als Auslage in der Kanzlei zu finden. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch gerne zu.

Jork, den _____

- Rechtsanwälte -

- Mandant -

Mandats- und Vergütungsvereinbarung

zwischen

Kanzlei Altes Land - Kruse und Zachej - Rechtsanwälte und Notare
Westerjork 9, 21635 Jork

- im Weiteren: „Rechtsanwälte“-

und

Frau / Herr / Firma

- im Weiteren: „Mandant“

I. Mandatsgegenstand, Tätigkeit des Anwalts

Die Rechtsanwälte übernehmen hier konkret folgende Tätigkeit:

II. Vergütung

Die Abrechnung der Tätigkeit der Rechtsanwälte erfolgt im Rahmen dieser Gebührenvereinbarung grundsätzlich nach dem aufgewendeten Stundeneinsatz, der auf **Stundensatzbasis** abgerechnet wird.

Die nach dem **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)** für die Tätigkeit anfallenden **Gebühren definieren jedoch die mindestens abrechenbare Vergütung (Mindestvergütung)**, sollte bei stundenweiser Abrechnung eine geringere Gebührenhöhe gegeben sein.

Der konkret anwendbare Stundensatz hängt vom jeweiligen Streitwert ab:

Streitwert	Nettostundensatz	Bruttostundensatz
bis € 50.000,00	€ 250,00	€ 297,50
€ 50.000,01 – € 100.000,00	€ 300,00	€ 357,00
€ 100.000,00 - € 250.000,00	€ 350,00	€ 416,50
ab € 250.000,00	€ 400,00	€ 476,00

Der Stundensatz für die Befassung von Rechtsanwaltsfachangestellten liegt bei € 100,00 netto (€ 119,00).

Der Stundensatz bezieht sich auf je eine Zeitstunde (60 Minuten) an. Die Abrechnung erfolgt je angefangene 6 Minuten.

Der Aufwand für die Erstbesprechung, die Unterlagenerfassung und Aktenanlage und die damit verbundene erste Einarbeitung in die Angelegenheit wird mit einer **Pauschale i.H.v. € 500,00 netto zzgl. Umsatzsteuer (€ 595,00 brutto)** abgegolten („Grundgebühr“). Die nicht von der Grundgebühr abgegebene Tätigkeit wird auf Grundlage des obenstehenden Stundensatzes oder – wenn sich hiernach die höhere Vergütung ergibt – gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abgerechnet.

Die Anrechnung der außergerichtlichen Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr gem. Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG findet nicht statt. Ebenso die Anrechnung einer etwaigen Beratungsgebühr auf eine außergerichtliche Tätigkeit gem. Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2100 VV RVG. Eine Anrechnung der Vergütung auf gesetzliche Gebühren aus einer vorherigen oder nachfolgenden Tätigkeit wird ausgeschlossen.

Die Rechtsanwälte erhalten auf sämtliche nach dieser Vereinbarung geschuldeten Zahlungen Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

Reisezeiten des Rechtsanwalts - einschließlich Wartezeiten bei Gerichten, Behörden etc. - werden mit dem obigen Stundensatz berechnet. Verauslagte Reisekosten sind durch den Mandanten zu erstatten.

Die Rechtsanwälte dürfen angemessene Vorschusszahlungen in Rechnung stellen. Im Übrigen behalten sich die Rechtsanwälte vor, die jeweils angefallenen Stunden monatsweise in Abschlagsrechnungen abzurechnen. Erfolgt dieser Abrechnungsmodus nicht, ist eine quartalsweise Abrechnung vereinbart. Soweit Kosten und Auslagen vorstehend nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Nummern 7000 ff des Vergütungsverzeichnisses (VV RVG).

Die vorstehende Vergütungsvereinbarung weicht von den gesetzlichen Gebühren gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) durch den Ausschluss der Anrechnung ab. Die hier vereinbarten Honorare können die gesetzlichen Gebühren übersteigen, wenn es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt. Insofern wird der Mandant darauf hingewiesen, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter, eine Rechtsschutzversicherung oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

Sofern diese Honorarvereinbarung unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Sinne des § 312 b Abs. 2 BGB geschlossen wurde, ist der Mandant berechtigt, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung des Widerrufs genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die Adresse Kanzlei Altes Land - Kruse und Zachej - Rechtsanwälte und Notare, Westerbork 9, 21635 Jork, E-Mail: info@kanzlei-altesland.de, Fax: 04162 6884.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Mandant die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht zurückgewähren, hat er die empfangene (Teil-) Leistungen der Rechtsanwälte in Höhe der üblichen und angemessenen, nach dem RVG vorgesehenen Honorare zu vergüten. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn die Rechtsanwälte mit der Ausführung der Dienstleistung aufgrund der ausdrücklichen Zustimmung des Mandanten vor Ende der Widerrufsfrist begonnen haben oder der Mandant diese selbst veranlasst hat. Spätestens aber erlischt das Widerrufsrecht sechs Monate nach Vertragsschluss.

III. Datenschutzhinweise

Unsere Datenschutzhinweise (Art. 13, 14 DS-GVO) finden Sie auf unserer Internetseite www.kanzlei-altesland.de/Datenschutz oder sind als Auslage in der Kanzlei zu finden. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch gerne zu.

Jork, den _____

- Rechtsanwälte -

- Mandant -

Mandats- und Vergütungsvereinbarung

zwischen

Kanzlei Altes Land - Kruse und Zachej - Rechtsanwälte und Notare
Westerjork 9, 21635 Jork

- im Weiteren: „Rechtsanwälte“-

und

Frau / Herr / Firma

- im Weiteren: „Mandant“

I. Mandatsgegenstand, Tätigkeit des Anwalts

Die Rechtsanwälte übernehmen hier konkret folgende Tätigkeit:

II. Vergütung

Die Abrechnung der Tätigkeit der Rechtsanwälte erfolgt im Rahmen dieser Gebührenvereinbarung grundsätzlich nach dem aufgewendeten Stundeneinsatz, der auf **Stundensatzbasis** abgerechnet wird.

Die nach dem **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)** für die Tätigkeit anfallenden **Gebühren definieren jedoch die mindestens abrechenbare Vergütung (Mindestvergütung)**, sollte bei stundenweiser Abrechnung eine geringere Gebührenhöhe gegeben sein.

Der konkret anwendbare Stundensatz hängt vom jeweiligen Streitwert ab:

Streitwert	Nettostundensatz	Bruttostundensatz
bis € 50.000,00	€ 250,00	€ 297,50
€ 50.000,01 – € 100.000,00	€ 300,00	€ 357,00
€ 100.000,00 - € 250.000,00	€ 350,00	€ 416,50
ab € 250.000,00	€ 400,00	€ 476,00

Der Stundensatz für die Befassung von Rechtsanwaltsfachangestellten liegt bei € 100,00 netto (€ 119,00).

Der Stundensatz bezieht sich auf je eine Zeitstunde (60 Minuten) an. Die Abrechnung erfolgt je angefangene 6 Minuten.

Der Aufwand für die Erstbesprechung, die Unterlagenerfassung und Aktenanlage und die damit verbundene erste Einarbeitung in die Angelegenheit wird mit einer **Pauschale i.H.v. € 500,00 netto zzgl. Umsatzsteuer (€ 595,00 brutto)** abgegolten („Grundgebühr“). Die nicht von der Grundgebühr abgegebene Tätigkeit wird auf Grundlage des obenstehenden Stundensatzes oder – wenn sich hiernach die höhere Vergütung ergibt – gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abgerechnet.

Die Anrechnung der außergerichtlichen Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr gem. Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG findet nicht statt. Ebenso die Anrechnung einer etwaigen Beratungsgebühr auf eine außergerichtliche Tätigkeit gem. Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2100 VV RVG. Eine Anrechnung der Vergütung auf gesetzliche Gebühren aus einer vorherigen oder nachfolgenden Tätigkeit wird ausgeschlossen.

Die Rechtsanwälte erhalten auf sämtliche nach dieser Vereinbarung geschuldeten Zahlungen Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

Reisezeiten des Rechtsanwalts - einschließlich Wartezeiten bei Gerichten, Behörden etc. - werden mit dem obigen Stundensatz berechnet. Verauslagte Reisekosten sind durch den Mandanten zu erstatten.

Die Rechtsanwälte dürfen angemessene Vorschusszahlungen in Rechnung stellen. Im Übrigen behalten sich die Rechtsanwälte vor, die jeweils angefallenen Stunden monatsweise in Abschlagsrechnungen abzurechnen. Erfolgt dieser Abrechnungsmodus nicht, ist eine quartalsweise Abrechnung vereinbart. Soweit Kosten und Auslagen vorstehend nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Nummern 7000 ff des Vergütungsverzeichnisses (VV RVG).

Die vorstehende Vergütungsvereinbarung weicht von den gesetzlichen Gebühren gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) durch den Ausschluss der Anrechnung ab. Die hier vereinbarten Honorare können die gesetzlichen Gebühren übersteigen, wenn es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt. Insofern wird der Mandant darauf hingewiesen, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter, eine Rechtsschutzversicherung oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

Sofern diese Honorarvereinbarung unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Sinne des § 312 b Abs. 2 BGB geschlossen wurde, ist der Mandant berechtigt, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung des Widerrufs genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die Adresse Kanzlei Altes Land - Kruse und Zachej - Rechtsanwälte und Notare, Westerbork 9, 21635 Jork, E-Mail: info@kanzlei-altesland.de, Fax: 04162 6884.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Mandant die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht zurückgewähren, hat er die empfangene (Teil-) Leistungen der Rechtsanwälte in Höhe der üblichen und angemessenen, nach dem RVG vorgesehenen Honorare zu vergüten. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn die Rechtsanwälte mit der Ausführung der Dienstleistung aufgrund der ausdrücklichen Zustimmung des Mandanten vor Ende der Widerrufsfrist begonnen haben oder der Mandant diese selbst veranlasst hat. Spätestens aber erlischt das Widerrufsrecht sechs Monate nach Vertragsschluss.

III. Datenschutzhinweise

Unsere Datenschutzhinweise (Art. 13, 14 DS-GVO) finden Sie auf unserer Internetseite www.kanzlei-altesland.de/Datenschutz oder sind als Auslage in der Kanzlei zu finden. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch gerne zu.

Jork, den _____

- Rechtsanwälte -

- Mandant -